



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-  
Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Verteiler  
Nur per e-mail

## Tierseuchenbekämpfung

*Afrikanische Schweinepest; Früherkennung bei Wildschweinen; Prämien für Jagdausübungsberechtigte*

Magdeburg, 10.01.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht  
vom:

Mein Zeichen: 65.1-42241/1

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 567 -1895

Fax: 0391 567 -1924

E-Mail: [veterinaerwesen@  
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:veterinaerwesen@mule.sachsen-anhalt.de)

## Anlagen

### 1 Vorbemerkung

Die seit einigen Jahren in Osteuropa bei Haus- und Wildschweinen vorkommende Afrikanische Schweinepest (ASP) konnte dort bisher nicht getilgt werden und stellt für andere noch nicht betroffene Staaten Europas eine permanente Gefahr dar. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) schätzt in seiner aktuellen Risikobewertung zur ASP ein, dass ein Eintrag der Seuche in die deutsche Wildschweinepopulation wahrscheinlicher ist als in die hiesige Hausschweinepopulation. Ferner bewertet das FLI das Seucheneintragsrisiko über die illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material und über das Verbringen von kontaminiertem Schweinefleisch oder kontaminierten Schweinefleischerzeugnissen entlang der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen als **hoch**.

Die jüngeren Seuchenfeststellungen bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik und in Polen in der Nähe von Warschau weisen darauf hin, dass diese Einschätzung nicht unrealistisch ist.

Für eine erfolgreiche Tilgung der ASP bei Wildschweinen ist es essentiell einen Seucheneintrag in die hiesige Wildschweinepopulation schnellstmöglich zu erkennen. Daher soll ein Prämiensystem für das Auffinden und Beprobieren toter Wildschweine (Fallwild) sowie für das Beprobieren von Wildschweinen, die bei/nach Wildunfällen im Straßenverkehr getötet/zur Strecke gebracht werden, eingeführt werden.

Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 56701  
Fax: 0391 5671727  
E-Mail: [poststelle@  
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)  
[www.mule.sachsen-anhalt.de](http://www.mule.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC: MARKDEF1810  
IBAN:  
DE2181000000081001500

Die Erfahrungen in den bisher betroffenen europäischen Staaten haben gezeigt, dass insbesondere gefallene Wildschweine als Risikotiere anzusprechen sind, bei denen im Falle eines Seucheneintrags die Wahrscheinlichkeit am größten ist, ASP nachweisen zu können.

## **2 Adressaten des Prämiensystems; Höhe der Prämie**

Jagdausübungsberechtigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 1 i.V.m. den §§ 23 und 24 Bundesjagdgesetz gefallene oder verunfallte Wildschweine auffinden und beproben, erhalten je untersuchungsfähiger Probe 50 Euro Prämie.

## **3 Adressaten außerhalb des Prämiensystems**

Bedienstete der staatlichen Forstverwaltung des Landes entnehmen darüber hinaus Proben von gefallenen oder verunfallten Wildschweinen im Rahmen ihrer Dienstausbübung. Sie bekommen dafür keine Prämie.

## **4 Probenentnahmematerial und Probenbegleitschein**

Jagdausübungsberechtigten und Bediensteten der staatlichen Forstverwaltung des Landes werden über die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte Probenentnahmematerial und Probenbegleitscheine bereitgestellt.

Als Probenbegleitschein ist einheitlich das unter folgendem Weblink vom Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) auswählbare Formular, das als Anlage diesem Erlass ebenfalls beigefügt ist, zu nutzen:

<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/veterinaermedizin/formularemerkblaetter/untersuchungsantraege-fuer-tieraerztetierhalterjaeger/>

Der vorgenannte Personenkreis ist darauf hinzuweisen, dass die Formulare vollständig und gut lesbar auszufüllen sind. Sofern die GPS-Koordinaten des Fundortes nicht angegeben werden können, ist die Lage des Fundortes anderweitig möglichst genau im Hinweisfeld zu beschreiben. Jagdausübungsberechtigte, die ihre Bankverbindung nicht, nicht vollständig oder ungenau angeben, können keine Prämie erhalten.

Das LAV stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten geeignete Tupfersysteme als Probenentnahmematerial in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung.

## **5 Probenentnahme**

Wichtig ist, dass bei der Probenentnahme ausreichend „Schweiß“ (Blut) am Wattebausch des Tupfersystems anhaftet.

Nähere Hinweise zur Probenentnahme sind als Anlage beigefügt und bei Bedarf in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte zu vervielfältigen und den Jagdausübungsberechtigten und Bediensteten der staatlichen Forstverwaltung des Landes auszuhändigen.

## **6 Probenlogistik**

Die Proben sind von den Jagdausübungsberechtigten und Bediensteten der staatlichen Forstverwaltung des Landes entsprechend der Hinweise zur Probenentnahme gemäß Nr. 5 sowie der Anlage dieses Erlasses zu verpacken, mit den entsprechenden Probenbegleitscheinen (Untersuchungsanträge) zu versehen und dem jeweils für den Fundort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zuzuleiten.

Von dort werden die Proben über das Kuriersystem des LAV zum Fachbereich 4 in Stendal transportiert. Dort erfolgt die Erfassung und Untersuchung der Proben.

## **7 Prämienauszahlung**

Das LAV übermittelt nach abgeschlossener Untersuchung bezüglich aller untersuchbarer von Jagdausübungsberechtigten eingesandten Proben elektronisch die für die Prämienauszahlung erforderlichen Angaben an die Tierseuchenkasse. Erforderliche Angaben sind mindestens:

- Name und Adresse der/des Jagdausübungsberechtigten,
- Anzahl der von ihr/ihm entnommenen untersuchbaren Proben,
- Bankverbindung (IBAN).

Die Tierseuchenkasse überweist entsprechend dieser Angaben die Prämien an die Jagdausübungsberechtigten und rechnet diese anschließend quartalsweise mit dem Land ab.

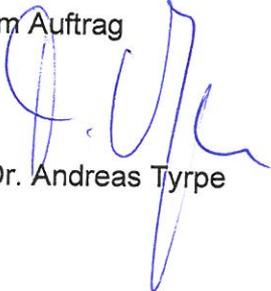
## **8 Schlussbestimmung und Inkrafttreten**

Andere Verwaltungsvorschriften des Landes zur Regelung von Monitoringuntersuchungen bei Wildschweinen bleiben unberührt.

Das System der Prämierung tritt ab dem 1. Februar 2018 in Kraft und ist bis auf weiteres anzuwenden.

Das Landesverwaltungsamt unterrichtet entsprechend die Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Auftrag

  
Dr. Andreas Tyrpe

Verteiler (Nur per e-mail)

- Landesverwaltungsamt,
- Landkreise und kreisfreie Städte über Landesverwaltungsamt,
- Landesamt für Verbraucherschutz,
- Tierseuchenkasse,
- Landesforstbetrieb,
- Landeszentrum Wald

Nachrichtlich:

- ÄLFF
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Sachsen-Anhalt,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforst),
- Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer (AfL) Sachsen-Anhalt e.V.,
- Bund Deutscher Forstleute (BDF) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.,
- Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) e.V.,
- Verband der freiberuflichen Forstsachverständigen Landesgruppe Sachsen-Anhalt,
- Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Deutscher Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesverband der Landwirte im Nebenberuf e.V.,
- Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.,
- Tierärztekammer Sachsen-Anhalt